



Industrie- und Handelskammer
Bonn/Rhein-Sieg

Hinweise zur **Fortbildungsprüfung**

Geprüfter Industriemeister /
Geprüfte Industriemeisterin
Fachrichtung Elektrotechnik

Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg
Bonner Talweg 17
53113 Bonn

Ansprechpartner:
Heike Felten
Tel.: 0228 / 2284-160
E-Mail: felten@bonn.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Einführung	3
2. Prüfungsstruktur	4-5
3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2	6
4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation	7-8
4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs	7
4.2 Präsentationsmedien	7
4.3 Präsentation	7
4.4 Fachgespräch	8
5. Mündliche Ergänzungsprüfungen	8
6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung	9



1. Einführung:

Entsprechend der Fortbildungsordnung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister / Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik - in der Fassung vom 30.11.2004 sowie der geltenden Prüfungsordnung der IHK Bonn/Rhein-Sieg gibt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsführung der IHK Bonn/Rhein-Sieg folgende Hinweise für die Durchführung und Abnahme der Prüfung. Diese Hinweise sollen allen an der Fortbildung Beteiligten den Ablauf und Inhalt der Fortbildungsprüfung erläutern. Rechtzeitig vor Beginn der Prüfung sollte sich die zu prüfende Person mit den Bestimmungen der Fortbildungsordnung sowie auch der Prüfungsordnung vertraut machen.

Web-Links:

www.ihk-bonn.de

Fortbildungsordnung: Webcode: @3348 ; Prüfungsordnung: Webcode @457

2. Die Prüfungsstruktur:

Auszug aus der Fortbildungsordnung § 2:

Umfang der Industriemeisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/ zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen gemäß der Ausbilder-Eignungsverordnung nach dem Berufsbildungsgesetz oder auf Grund einer anderen öffentlich-rechtlichen Regelung, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 3 Abs. 1 der Ausbilder-Eignungsverordnung gleichwertig sind, ist nachzuweisen. Die Aneignung dieser Qualifikationen soll in der Regel vor Zulassung zum Prüfungsteil "Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen" erfolgen. Der Nachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin - Fachrichtung Elektrotechnik gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen gemäß § 4 zu prüfen, im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nr. 2 ist schriftlich in Form von funktionsfeldbezogenen und die Handlungsbereiche integrierenden Situationsaufgaben und mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs gemäß § 5 zu prüfen.

Kurzübersicht zur Prüfungsstruktur:

Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen		Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen, z.B. durch eine erfolgreich abgelegte Ausbildereignungsprüfung
Prüfungsteil	Qualifikationen und Prüfungs- bzw. Handlungsbereiche	Prüfungsmethode und Prüfungszeit
Prüfungsteil 1	Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen 1. Rechtsbewusstes Handeln, 2. Betriebswirtschaftliches Handeln, 3. Anwendung von Methoden der Information, Kommunikation und Planung, 4. Zusammenarbeit im Betrieb, 5. Berücksichtigung naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: mindestens 420 Minuten, höchstens 480 Minuten anwendungsbezogene Aufgabenstellungen Nr. 1-4 jeweils mindestens 90 Minuten Nr. 5 mindestens 60 Minuten
Prüfungsteil 2	Handlungsspezifische Qualifikationen 1. Handlungsbereich "Technik": a) Infrastruktursysteme und Betriebstechnik, b) Automatisierungs- und Informationstechnik; 2. Handlungsbereich "Organisation": a) Betriebliches Kostenwesen, b) Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, c) Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz; 3. Handlungsbereich "Führung und Personal": a) Personalführung, b) Personalentwicklung, c) Qualitätsmanagement.	<u>Schriftlich:</u> Gesamtdauer: höchstens 600 Minuten, mindestens 480 Minuten 2 handlungsspezifische, integrierte Situationsaufgaben je Aufgabe mindestens 240 Minuten <u>Mündlich:</u> 1 situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation auf der Grundlage 1 handlungsspezifischen, integrierten Situationsaufgabe mit dem Schwerpunkt „Führung und Personal“ mindestens 45 Minuten, höchstens 60 Minuten (einschließlich 30 Minuten Vorbereitungszeit)

3. Erläuterungen zu den Prüfungen in Prüfungsteil 2:

2 Situationsaufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

Die Situationsaufgabe 1 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Technik“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (Infrastruktursysteme und Betriebstechnik, Automatisierungs- und Informationstechnik) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Die Situationsaufgabe 2 bezieht sich schwerpunktmäßig auf den Handlungsbereich „Organisation“. Dabei wird der Qualifikationsschwerpunkt „Organisation“ (Betriebliches Kostenwesen, Planungs-, Steuerungs- und Kommunikationssysteme, Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz) mit etwa 60%, der Qualifikationsschwerpunkt „Technik“ (Infrastruktursysteme und Betriebstechnik, Automatisierungs- und Informationstechnik) mit etwa 20% und der Qualifikationsschwerpunkt „Führung und Personal“ (Personalführung, Personalentwicklung, Qualitätsmanagement) mit etwa 20% gewichtet.

Zusätzlich ist eine Situationsaufgabe mündlich zu prüfen (Situationsbezogenes Fachgespräch). Die Struktur entspricht den schriftlichen Situationsaufgaben. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Handlungsbereich „Personal“. Die Handlungsbereiche „Technik“ und „Organisation“ werden zusätzlich thematisiert.

Alle 3 Situationsaufgaben können darüber hinaus auch die fachrichtungsübergreifenden Basisqualifikationen aus Prüfungsteil 1 beinhalten.

Zur Strukturierung der schriftlichen Prüfungen siehe auch: https://www.dihk-bildungs-gmbh.de/download/frei/gesamtlisten/Gesamtliste_Strukturierungen.pdf

4. Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation

Auszug aus der Fortbildungsordnung: § 5

(6) Im situationsbezogenen Fachgespräch soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Aufgabenstellungen analysieren, strukturieren und einer begründeten Lösung zuführen zu können. Dazu gehört, Lösungsvorschläge unter Einbeziehung von Präsentationstechniken erläutern und erörtern zu können. Das situationsbezogene Fachgespräch hat die gleiche Struktur wie eine schriftliche Situationsaufgabe. Es stellt den Handlungsbereich in den Mittelpunkt, der nicht Kern einer schriftlichen Situationsaufgabe ist und integriert insbesondere die Qualifikationsschwerpunkte, die nicht schriftlich geprüft werden. Das Fachgespräch soll je zu prüfender Person mindestens 45 Minuten und höchstens 60 Minuten dauern.

4.1 Vorbereitung des situationsbezogenen Fachgesprächs

Am Tag der mündlichen Prüfung erhält die zu prüfende Person eine schriftliche Situationsaufgabe, die sie unter Aufsicht bearbeitet. Hilfsmittel sind nicht zulässig.

Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten.

4.2 Präsentationsmedien

Als Präsentationsmittel stellt der Prüfungsausschuss Papier und Kugelschreiber zur Verfügung. Weitere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Die Präsentationsunterlagen sind während der Vorbereitungszeit zu erstellen und verbleiben nach Ablauf des Fachgesprächs beim Prüfungsausschuss. Im Prüfungsraum steht eine Dokumentenkamera zur Verfügung.

4.3 Präsentation

In der Präsentation sollen mit sachgerechten Präsentationstechniken Lösungen zur Aufgabenstellung vorgeschlagen werden. Die Präsentation soll etwa 10 Minuten betragen. Die zu prüfende Person soll nachweisen, dass sie eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfassen, angemessen darstellen, beurteilen und lösen kann.

Neben den fachlichen Inhalten werden in der Präsentation u.a. folgende Kriterien bewertet:

- 1) Einführung in die Präsentation
- 2) Struktur und Gliederung der Präsentation
- 3) Medieneinsatz/Umgang mit Medien
- 4) Geeignetheit/Anschaulichkeit der eingesetzten Medien
- 5) Fachterminologie
- 6) Sprachliche Artikulation, Mimik, Gestik
- 7) Abschluss der Präsentation
- 8) Einhalten des vorgegebenen zeitlichen Rahmens der Präsentation

4.4 Fachgespräch

Das Fachgespräch baut auf die Präsentation und die Aufgabenstellung auf. Dabei soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebspraktische Probleme zu analysieren und Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung der maßgebenden Einflussfaktoren zu entwickeln, zu bewerten und zu vertreten. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, angemessen zu kommunizieren und sachgerecht zu argumentieren.

Präsentation und Fachgespräch sollen zusammen höchstens 30 Minuten dauern.

5. Mündliche Ergänzungsprüfungen

Die Fortbildungsordnung sieht sowohl für den Prüfungsteil 1 als auch den Prüfungsteil 2 sog. mündliche Ergänzungsprüfungen vor, die unter bestimmten Voraussetzungen zum Bestehen des jeweiligen Prüfungsteiles führen können.

Für Prüfungsteil 1 (gem. § 4 Abs. 8):

(8) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und zu prüfender Person in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

Für Prüfungsteil 2 (gem. § 5 Abs. 7):

(7) Wurde in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in dieser Situationsaufgabe eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehrerer ungenügender schriftlicher Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

6. Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

Auszug aus der Fortbildungsordnung §§ 7 und 8

§ 7

(1) Jede Prüfungsleistung ist nach Maßgabe der Anlage 1 mit Punkten zu bewerten.

(2) Im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ sind die Prüfungsleistungen für jeden Prüfungsbereich einzeln zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind als Prüfungsleistungen zu bewerten:

1. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
2. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
3. die Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.

Bei der Bewertung der Leistungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und in der Situationsaufgabe in Form eines Fachgesprächs sind der Kern und die integrierten Qualifikationsinhalte je zur Hälfte in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Dabei sind die integrierten Qualifikationsinhalte je Handlungsbereich gleichgewichtig zu bewerten. Aus den einzelnen Bewertungen ist als Bewertung für den Prüfungsteil das arithmetische Mittel zu berechnen.

§ 8

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn ohne Rundung in den folgenden Prüfungsleistungen jeweils mindestens 50 Punkte erreicht worden sind:

1. in jedem Prüfungsbereich des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“,
2. im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“
 - a) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 3,
 - b) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 4 und
 - c) in der Situationsaufgabe nach § 5 Absatz 5.